

Hinweis fortlaufend Version 2  
 Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer eingegangenen Nachfrage werden nachfolgende bzw. beigefügte Erläuterungen/Hinweise für die Erstellung des Angebotes erteilt:

Nr	Frage	Antwort
1	<p>Im Los SAB Leipzig soll ein Winterdienst angeboten werden.                      Lt. Leistungsbeschreibung soll ein Lageplan beiliegen. Diesen haben wir aber nicht in den Unterlagen gefunden.                      Wir möchten Sie bitten, den Lageplan uns zukommen zu lassen.</p>	<p>Der Lageplan wird übergeben und als Anlage im elektronischen Portal hochgeladen!</p>
2	<p>„Sehr geehrte Damen und Herren,                      im Zuge der Bearbeitung Ihrer Ausschreibung hat sich folgende Bieterfrage ergeben.                      Zu Ziffer 9 des Muster-Vertrages:                      Der Vertrag enthält keine Regelungen zur Anpassung der Preise. Können wir gleichwohl davon ausgehen, dass die Preise bei Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns der eingesetzten Mitarbeiter angepasst werden dürfen? Ein solches Anpassungsrecht wäre bei einer Festlaufzeit von maximal fünf Jahren ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit des AN dringend erforderlich. Denn die Steigerungen des Mindestlohnes der nächsten Jahre können aktuell in keinster Weise eingeschätzt bzw. einkalkuliert werden. Wir bitten somit – auch im Hinblick auf die vergaberechtlichen Grundsätze der Angemessenheit sowie der Vergleichbarkeit der Angebote – dringend um die Möglichkeit der Anpassung der Preise bei Änderungen des gesetzlichen Mindestlohnes der eingesetzten Mitarbeiter.“</p>	<p>„Im Angebot ist der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannte und zum Leistungsbeginn (01.07.2025) gültige Tarifvertrag für das Gebäudereinigerhandwerk (s. Anlage 14 – Eigenerklärung zur Vergütung, Tarifgruppen 1 und 6 des Gebäudereinigerhandwerks) entsprechend zu berücksichtigen. Sofern nach dem 01.07.2025 eine entsprechende Änderung des Tarifvertrages für das Gebäudereinigerhandwerk (Tarifgruppen 1 bzw. 6) eintritt, kann die Vergütung entsprechend angepasst werden. Dies erfolgt in der Form, dass der neue Tariflohn in die in den Vergabe- und Vertragsunterlagen vorhandenen Kalkulationen der Stundenverrechnungssätze eingetragen wird. Im Zuge der sich dadurch anpassenden Kalkulation ergibt sich die dann angepasste Vergütung. Der Bedarf an der vorgenannten Anpassung der Vergütung ist durch den AN an den AG mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten (bzw. bei einem späteren Veröffentlichungsdatum unverzüglich) schriftlich auf Basis der angepassten Kalkulation anzuzeigen.“</p>
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		

Legende:

Nr	Frage	Antwort
1	alte Frage	alte Antwort
2	neue Frage	neue Antwort